

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

Bildungsfreistellung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die bezahlte Bildungsfreistellung für Beschäftigte in Mecklenburg-Vorpommern für die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen wurde im Jahr 2001 eingeführt. Am 12. Dezember 2013 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern unter dem Titel „Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V)“ eine Neuregelung für die Bildungsfreistellung in unserem Bundesland beschlossen.

Diese Kleine Anfrage ergänzt die Kleine Anfrage und Antwort der Landesregierung auf Drucksache 6/2168 vom 10. Oktober 2013, da die Kleine Anfrage auf Drucksache 6/5920 vom 30. August 2016 der Diskontinuität anheimgefallen ist.

1. Wie haben sich die Anzahl der gestellten, bewilligten und abgelehnten Anträge auf Bildungsurlaub nach Maßgabe des Bildungsfreistellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern seit dessen Einführung im Jahr 2001 jährlich bis heute entwickelt (bitte insgesamt sowie nach den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrentamsqualifizierung“ darstellen)?

Da die Bücher und Rechnungsunterlagen gemäß den Verwaltungsvorschriften „Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsblatt Nr. 51 vom 29. Dezember 2014, Pkt. 9.2, S. 1217, und Anlage 6 Pkt. 4.4, S. 1261) nur zehn Jahre aufzubewahren sind und die Landesregierung insoweit nicht mehr über jene Daten verfügt, werden in der Übersicht in der Anlage 1 die Jahre ab 2009 dargestellt.

Die Frage wird auf Anträge auf Bildungsurlaub, welche von der Arbeitnehmerin oder von dem Arbeitnehmer an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu richten sind, bezogen. Da das „innerbetriebliche“ Freistellungsverfahren ohne behördliche Beteiligung abläuft, liegen der zuständigen Behörde gemäß § 3 Absatz 1 des Bildungsfreistellungsgesetzes (BfG M-V) vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V 2012, S. 691), dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), hierzu keine auswertbaren Informationen vor. Bekannt sind lediglich die Anträge für sogenannte Erstattungsanfragen, die bis 2013 nach § 2 Absatz 6 nach dem Bildungsfreistellungsgesetz von 2001 und § 10 der entsprechenden Durchführungsverordnung zu stellen waren und aufgrund ihrer den Anspruch limitierenden Wirkung auch Auskunft über den Umfang der Freistellung geben konnten, sowie die Anträge auf Erstattung ab 2014. Für den Zeitraum ab 2014 sind Rückschlüsse auf den Umfang von „Anträgen auf Bildungsurlaub“ nicht mehr möglich, da der Freistellungsanspruch gemäß Bildungsfreistellungsgesetz vom 13. Dezember 2013 nicht mehr an den Erstattungsanspruch gekoppelt ist.

2. Wie hat sich die Anzahl der vom Land anerkannten Bildungsveranstaltungen nach Maßgabe des Bildungsfreistellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern seit dessen Einführung im Jahr 2001 jährlich entwickelt (bitte insgesamt sowie nach den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ und mit der genehmigten Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl darstellen)?

Da die Bücher und Rechnungsunterlagen gemäß den Verwaltungsvorschriften „Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsblatt Nr. 51 vom 29. Dezember 2014, Pkt. 9.2, S. 1217, und Anlage 6 Pkt. 4.4, S. 1261) zehn Jahre aufzubewahren sind und die Landesregierung insoweit nicht mehr über jene Daten verfügt, werden in der nachfolgenden Übersicht die Jahre ab 2009 dargestellt. Ferner ist die gefragte „genehmigte Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl“ nicht Gegenstand des Anerkennungsverfahrens beziehungsweise der ausgesprochenen Genehmigung gemäß §§ 9 bis 14 des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 13. Dezember 2013. Deshalb liegen diese Daten nicht vor.

anerkannte Bildungsveranstaltungen gemäß §§ 9 bis 14 BfG M-V vom 13. Dezember 2013				
	beruflich	gesellschaftspolitisch	Ehrenamtsqualifizierung	Gesamt
2009	494	379	2	875
2010	429	374	5	808
2011	535	315	7	857
2012	774	238	2	1.014
2013	400	80	1	481
2014	919	259	16	1.194
2015	555	88	51	694
2016	648	99	107	854
2017	622	106	93	821
2018	875	109	107	1.091

3. Wie hat sich die Anzahl der Antrag stellenden Bildungsträger für Maßnahmen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz und seinem Nachfolger seit dem Jahr 2001 entwickelt (bitte insgesamt sowie nach den jeweiligen Bereichen „beruflich“, „gesellschaftspolitisch“, „Ehrenamtsqualifizierung“ und mit Firmensitz darstellen)?

Für die Jahre vor 2015 liegen die Daten nicht abrufbar vor, weil die notwendigen Informationen nicht in den IT-Systemen erfasst wurden, eine entsprechende Auswertung ist nicht möglich. Zur Darstellung nach Weiterbildungsbereichen und Firmensitzen wären nachträglich händische Recherchen und Programmierungen notwendig. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Für die Jahre ab 2016 liegen nur Gesamtzahlen vor.

Haushaltsjahr	Anzahl der antragstellenden Bildungsträger
2016	213
2017	197
2018	232

4. Wie haben sich seit Einführung des Bildungsfreistellungsgesetzes jährlich der jeweilige Haushaltsansatz und das zweckentsprechende Ausgaben-Ist (Mittelabfluss) entwickelt?

Da die Bücher und Rechnungsunterlagen gemäß den Verwaltungsvorschriften „Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsblatt Nr. 51 vom 29. Dezember 2014, Pkt. 9.2, S. 1217, und Anlage 6 Pkt. 4.3, S. 1261) und den Aufbewahrungsbestimmungen der Nummer 4.7.5 der Verwaltungsvorschriften zu §§ 70 bis 80 der Landeshaushaltsordnung zehn Jahre aufzubewahren sind und die Landesregierung insoweit nicht mehr über jene Daten verfügt, werden in der nachfolgenden Übersicht die Ausgleichszahlungen an Unternehmen im Rahmen des Bildungsfreistellungsgesetzes (Titel 0750, 685.02) in den Haushaltsjahren 2009 bis 2018 dargestellt.

Haushaltsjahr	Haushalt-Soll in EUR	Ist-Ausgaben in EUR
2009	203.400,00	172.503,76
2010	203.400,00	187.602,45
2011	203.400,00	182.808,25
2012	188.400,00	144.423,54
2013	188.400,00	187.109,56
2014	188.400,00	131.393,64
2015	188.400,00	92.048,85
2016	188.400,00	81.390,00
2017	188.400,00	78.970,00
2018	188.400,00	79.410,00

5. Wie hat sich die Bewilligungspraxis seit Novellierung des Bildungsfreistellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, bezogen auf die Bewilligung in den Monaten Mai bis Dezember eines jeden Jahres, seit dem Jahr 2014 bis 2018 ausgewirkt?

Es wird davon ausgegangen, dass es sich um Bewilligungen gemäß § 16 des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 13. Dezember 2013 für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt an Arbeitgeber handelt. Da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die berufliche Weiterbildung gemäß § 16 Absatz 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 13. Dezember 2013 jeweils im Mai ausgeschöpft waren, mussten für den Bereich ab Mai keine Bewilligungsbescheide mehr erstellt werden. Nachfolgend eine Übersicht mit Datumsangabe, bis zu welchem Posteingang Erstattungen noch möglich waren und Bewilligungen erfolgten:

Haushaltsjahr	Posteingang des letzten erstatteten Antrages gemäß § 16 Absatz 2 BfG
2014	07.05.2014
2015	13.05.2015
2016	09.05.2016
2017	16.05.2017
2018	11.05.2018

Da die Mittel für die politische und ehrenamtsbezogene Weiterbildung gemäß § 16 Absatz 1 des Bildungsfreistellungsgesetzes auskömmlich sind, werden Bewilligungsbescheide über den gesamten nachgefragten Zeitraum hin kontinuierlich erstellt und versandt.

6. Inwieweit wurde seit dem Jahr 2014 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, überplanmäßige Ausgaben genehmigen zu lassen, falls das Budget nicht ausreichend war?
 - a) Warum wurde von der Möglichkeit, überplanmäßige Ausgaben genehmigen zu lassen, kein Gebrauch gemacht, falls das Budget nicht ausreichend war?
 - b) Aus welchen Einzelplänen/Kapiteln/Haushaltstiteln und in welcher Höhe wurden gegebenenfalls Mehrbedarfe gedeckt?
 - c) Welche Gründe gibt es gegebenenfalls dafür, dass der Titel nicht ausgeschöpft wurde?

Zu 6, a) und b)

Gemäß § 16 des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 13. Dezember 2013 erstattet das Land Arbeitgebern im Falle der Freistellung nach dem Gesetz einen pauschalierten Betrag pro Tag der Freistellung für das fortzuzahlende Arbeitsentgelt. Gemäß § 16 Absatz 2 darf höchstens ein Drittel der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Erstattungen der beruflichen Weiterbildung eingesetzt werden. Zwei Drittel des Haushaltsansatzes müssen demnach für die Erstattung bei politischer beziehungsweise ehrenamtsbezogener Weiterbildung eingesetzt werden. Erfahrungsgemäß wird im Bereich der politischen beziehungsweise ehrenamtsbezogenen Weiterbildung der Anteil am Haushaltstitel nicht ausgeschöpft. Lediglich bezüglich der Erstattung im Falle der beruflichen Weiterbildung ist der Haushaltstitel im Mai eines Haushaltsjahres ausgeschöpft. Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Aufgrund der „Ein Drittel/zwei Drittel-Regelung“ im Gesetz wird der Titel einerseits nicht ausgeschöpft, kann aber auch andererseits nicht die Bedarfe der beruflichen Weiterbildung ab Mai eines Haushaltsjahres decken.

Zu c)

Der Titel wurde nicht ausgeschöpft, da keine entsprechende Anzahl von Erstattungsanträgen für die Erstattung bei politischer beziehungsweise ehrenamtsbezogener Weiterbildung vorlag.

7. Inwieweit hat sich das novellierte Gesetz in der Praxis bewährt?
- a) Inwieweit wurde der bürokratische Aufwand bei der Bildungsfreistellung durch die Novellierung des Gesetzes im Jahre 2013 abgebaut?
 - b) Welchen Korrektur- oder anderen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung nach den Erfahrungen der Jahre 2014 bis 2018 mit dem novellierten Gesetz?

Zu 7 und a)

Nach den bisherigen Erfahrungen geht die Landesregierung davon aus, dass sich das novellierte Gesetz in der Praxis bewährt hat. Die durch das Gesetz vorgenommenen Veränderungen:

- Wegfall des Erstattungsanfrageverfahrens,
- pauschalierte Erstattungsleistungen,
- Zusammenführung von Gesetz und Verordnung zu einem Gesetz,
- Übertragung der Zeichnungsbefugnis vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf das LAGuS,
- verkürztes Antragsverfahren bei Wiederholungsveranstaltungen

haben zu einer Reduzierung des Aufwandes sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch auf Seiten der Verwaltung geführt.

Zu 7 b)

Aus der Erfahrung mit dem novellierten Gesetz in den Jahren 2014 bis 2018 sieht die Landesregierung vornehmlich folgende Handlungsbedarfe:

- volle Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- überjähriges Ansparen von Freistellungsansprüchen nach dem Gesetz.

8. Welchen inhaltlichen Stand und welche Bedeutung haben die Diskussionen über die Bildungsfreistellung im Rahmen der Kultusministerkonferenz?
Welche Regelungen anderer Bundesländer zur Bildungsfreistellung hält die Landesregierung für sinnvoll und erwägt, diese deshalb zu übernehmen?

Hierzu ist die Arbeitsgemeinschaft Bildungsfreistellung des Arbeitskreises Weiterbildung der Kultusministerkonferenz eingerichtet worden, in der das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Fachreferat vertreten wird. Eine Übersicht über die Regelungen in den einzelnen Bundesländern (Stand 2018) zur Bildungsfreistellung/zum Bildungsurlaub wird von der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellt.

Derzeit werden Änderungsbedarfe und Anpassungen des in der jetzigen Form vorliegenden Bildungsfreistellungsgesetzes geprüft. Dabei erwägt die Landesregierung, das überjährige Ansparen von Freistellungsansprüchen, das in zwölf der 14 Bundesländer mit Bildungsfreistellungsgesetzen umgesetzt wird, zu übernehmen. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 b) verwiesen.

9. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Belegschaftsgröße der einen Antrag stellenden Unternehmen?

Die Anfrage lässt offen, welcher Antrag im Verfahren gemeint ist. Sofern der Antrag auf Erstattung gemäß § 16 des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 13. Dezember 2013 gemeint ist, werden hier Angaben zur Unternehmensgröße erfragt. Dabei gliedert sich die Unternehmensgröße nach EU-Definition wie folgt:

Großunternehmen:	mindestens 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder über 50 Mio. Euro Umsatz beziehungsweise über 43 Millionen Euro Bilanzsumme
mittleres Unternehmen:	weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Umsatz bis 50 Millionen Euro beziehungsweise Jahresbilanz bis 43 Millionen Euro
kleines Unternehmen:	weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Umsatz oder Jahresbilanz bis 10 Millionen Euro
Kleinstunternehmen:	weniger als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Umsatz oder Jahresbilanz bis 2 Millionen Euro

Es ist dabei nicht bekannt, ob die Zuordnung zur Größenklassifizierung auf der Grundlage der Belegschaftsgröße oder der Jahresumsätze erfolgte.

10. Welche Daten werden im Zusammenhang mit dem Bildungsfreistellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern durch wen erhoben?
- a) Inwieweit wird die Umsetzung des Bildungsfreistellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für welchen Zeitraum und durch wen evaluiert?
 - b) Aus welchem Einzelplan/Kapitel/Haushaltstitel und in welcher Höhe wird die Evaluierung finanziert?
 - c) Falls keine Evaluierung erfolgt, warum nicht?

Zu 10 und a)

Die Daten, die erhoben werden, ergeben sich aus den Antworten zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 5 und 9. Auf Wunsch des Bildungsausschusses im Landtag Mecklenburg-Vorpommern wurde nach einem Jahr Laufzeit des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 13. Dezember 2013 eine Evaluation zum 30. Juni 2015 vorgelegt. Diese erfolgte durch die zuständigen Behörden gemäß § 3 des Bildungsfreistellungsgesetzes vom 13. Dezember 2013, dem LAGuS und dem Fachreferat im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zu b)

Eine gesonderte Finanzierung der Evaluation war nicht notwendig.

Zu c)

Die zuständigen Behörden gemäß § 3 des Bildungsfreistellungsgesetzes beobachten die Entwicklung und tauschen sich bezüglich der Umsetzung des Gesetzes regelmäßig aus. Sollten Probleme auftreten oder sich langfristige Fehlentwicklungen abzeichnen, können die üblichen Verwaltungswege genutzt werden, um darauf aufmerksam zu machen und eine Gesetzesänderung vorzuschlagen. Eine Evaluation ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Anlage 1 zu der Frage 1

Jahr	Erstattungsanfragen (bis 2013)/Anträge auf Erstattung (ab 2014)											
	beantragt*				bewilligt*				abgelehnt*			
	beruflich	gesellschafts-politisch	Ehrenamts-qualifizierung	Gesamt	beruflich	gesellschafts-politisch	Ehrenamts-qualifizierung	Gesamt	beruflich	Gesellschafts-politisch	Ehrenamts-qualifizierung	Gesamt
2009	625	141	20	786	444	106	6	556	182	33	14	229
2010	867	97	17	981	519	52	7	578	348	37	9	394
2011	874	104	14	992	470	70	4	544	403	34	10	447
2012	879	98	19	996	407	71	1	479	472	27	18	517
2013	777	92	22	891	489	80	3	572	285	13	19	317
2014	632	63		695	262	50		312	364	13		377
2015	773	75		848	274	65		339	490	10		500
2016	606	68		674	266	46		312	338	21		359
2017	569	54		623	278	39		317	290	12		302
2018	541	55		596	265	37		302	275	17		292

* Die Differenz zwischen der Summe aus bewilligten und abgelehnten sowie den gestellten Anträgen ist auf zurückgezogene Anträge zurückzuführen.